



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 14. Juli 1950

Nr. 28

Bekanntmachungen des Landratsamts

Kennzeichnung der aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel

In zunehmendem Maße werden Lebensmittel aller Art in Packungen und Behältnissen, die nur Angaben in fremder Sprache enthalten, am Markte angetroffen. Diese Wahrnehmungen werden insbesondere bei Fleisch- und Fischerzeugnissen, Eiern, Schokolade, Schokoladewaren, Bienenhonig, Kaffee, Tee und Margarine gemacht. Bei diesen Lebensmitteln handelt es sich zum Teil um Lebensmittel, die tatsächlich aus dem Auslande in fremdsprachiger Kennzeichnung eingeführt werden; zum Teil handelt es sich aber auch um solche, die in Deutschland hergestellt oder verpackt und in den Verkehr gebracht werden und beim Verkaufen den Eindruck erwecken sollen, daß es sich um ausländische Erzeugnisse handelt. Auch sind Lebensmittel deutscher Herkunft mit deutscher Beschriftung häufig nicht ausreichend gekennzeichnet.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach § 2 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung v. 8. 5. 1935 (RGBl. I S. 590) in der Fassung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Abänderung dieser Verordnung vom 16. 4. und 20. 12. 1937 (RGBl. I S. 456, 1391) und v. 16. März 1940 (RGBl. I S. 517), die unverändert in Kraft ist, bei den in der Kennzeichnungsverordnung aufgeführten Lebensmitteln auf den Packungen und Behältnissen die vorgeschriebenen Angaben an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein müssen und daß nach § 4 dieser Verordnung dies auch für die aus dem Auslande eingeführten Lebensmittel gilt. Danach müssen ausländische Lebensmittel, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, ebenso wie die in Deutschland hergestellten Erzeugnisse eine ausreichende Kennzeichnung in deutscher Sprache tragen. Bezüglich der Kennzeichnung deutscher Eier sind die Sondervorschriften der Anordnung zur Marktregelung der Eierwirtschaft in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau vom 27. 3. 1950 (Bundesanzeiger Nr. 66 S. 1) zu beachten. Die Kennzeichnung aus dem Auslande eingeführter Margarine hat nach den Vorschriften des Gesetzes betr. Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel (Margarinegesetz) v. 15. 6. 1897 (RGBl. S. 475) i. d. F. vom 9. 9. 1915 (RGBl. I S. 555) und den Ausführungsbestimmungen zum Margarinegesetz v. 4. 7. 1897 (RGBl. I S. 591) i. d. F. v. 23. 10. 1912 (RGBl. S. 526) und v. 1. 7. 1915 (RGBl. S. 413) zu erfolgen. Für die richtige Kennzeichnung ausländischer Erzeugnisse im innerdeutschen Verkehr ist der Importeur verantwortlich.

Nicht ausreichend in deutscher Sprache gekennzeichnete Lebensmittel, die in Packungen oder Behältnissen feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen als irreführend bezeichnet im Sinne des § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) angesehen werden.

Die mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Dienststellen sowie die öffentlichen chemischen Untersuchungsanstalten und das Tierärztliche Landesuntersuchungsamt in Tübingen sowie die in der tierärzt-

lichen Lebensmittelkontrolle tätigen Tierärzte werden angewiesen, unzureichend gekennzeichnete Erzeugnisse, gleichgültig ob deutscher oder ausländischer Herkunft, zu beanstanden und nach dem 1. 7. 1950 gemäß §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes Anzeige zu erstatten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes in der durch die Verordnung zur Aenderung des Lebensmittelgesetzes vom 14. August 1943 (RGBl. I S. 488) verschärften Form noch in Geltung sind.

Landratsamt

Zulassung zum gehobenen Verwaltungsdienst

Zur Vorbereitung für den gehobenen Verwaltungsdienst in Württemberg-Hohenzollern wird auf 1. 9. 1950 eine beschränkte Anzahl von Bewerbern zugelassen, die

1. das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben (von dieser Höchstaltersgrenze

Augen auf im Straßenverkehr!

Fahrt auf Sicherheit! — Fahrt langsam!
— Haltet Kinder von den Verkehrswegen fern! — Helft mit Unfälle verhüten!

sind Heimkehrer ausgenommen, die nach dem 1. 1. 1948 zurückgekehrt sind und sich binnen eines Jahres nach ihrer Rückkehr zum Vorbereitungsdienst melden),

2. die Versetzung in die 7. Klasse einer höheren Lehranstalt nachweisen und über gute Schulzeugnisse verfügen.

Beachtet die Bestimmungen der Bauordnung!

Eine Mahnung an Baulustige, Architekten und Bauhandwerker

Für ein geordnetes Gemeinschaftsleben ist die Beachtung der hierfür geschaffenen Gesetze Voraussetzung. Eines dieser Gesetze ist die Bauordnung.

Ohne hier auf die einzelnen Bestimmungen der Bauordnung einzugehen, wird darauf hingewiesen, daß die Architekten und Bauhandwerker hierüber genau Bescheid wissen und bei Zweifelsfällen sind die Kreisbaumeisterstellen gerne bereit, Auskunft zu erteilen.

Wichtig ist, daß vor Beginn des Bauens die Baugenehmigung erteilt ist. Also erst bauen, wenn die Genehmigungsurkunde in Händen des Bauherrn ist. Die genehmigten Pläne sind genau einzuhalten. Für jede beabsichtigte Abweichung von den genehmigten Plänen ist vor deren Durchführung Genehmigung einzuholen.

Zugegeben, daß das Genehmigungsverfahren für den Bauenden eine gewisse Belastung darstellt. Man bedenke aber, die Belastung wird wesentlich größer, wenn Verstöße gegen die Bauordnung festgestellt werden. Die Folgen, die ein unerlaubtes Bauen oder ein Bauen abweichend von den genehmigten Plänen nach sich ziehen, sind:

1. der Bauherr, der Architekt und die beteiligten Bauhandwerker werden mit Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft;
2. die ohne Genehmigung vorgenommenen Bauausführungen müssen, wenn sie im Widerspruch mit der Bauordnung stehen, wieder abgetragen werden.

Die Ausbildungszeit beträgt einschließlich des Lehrgangs an der Staatlichen Verwaltungsschule 6 Jahre.

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Innenministerium nach Anhörung einer Zulassungskommission.

Bewerbungen müssen bis spätestens 3. August 1950 beim Landratsamt eingegangen sein. Nähere Auskünfte über Gesuchunterlagen, Ausbildung, Lehrstellen usw. erteilt das Landratsamt.

Landratsamt

Wichtig für Kriegsbeschädigte

Für die Kriegsbeschädigten des Kreises Calw findet der nächste Sprechtag der Orthopädischen Versorgungsstelle Reutlingen an folgenden Tagen statt:

in Calw:

Am Mittwoch, den 19. Juli 1950, von 8 bis 11 Uhr, in den Räumen des Kreissozialamts — Abt. Kriegsopferfürsorge — Schloßberg 3 — früheres WBK.—

in Wildbad:

Am Mittwoch, den 19. Juli 1950, von 14 bis 16 Uhr, im Versorgungskrankenhaus Wildbad.

Für den Sprechtag in Nagold ergeht noch ein besonderer Hinweis.

Die Sprechtage sollen in der Hauptsache dazu dienen, Anträge auf Reparaturen von Kunstgliedern und Neuverordnungen von Kunstgliedern aufzunehmen. Der letzte Rentenbescheid und der von der Orthopädischen Versorgungsstelle ausgestellte Ausweis ist zum Besuch mitzubringen.

Anträge auf ein weiteres Paar orthopädischer Schuhe, Stumpfstrümpfe, Handschuhe, Stockgummis usw. eignen sich nicht,

Weiter sei angeführt, daß eine große Anzahl von Gebäuden, bei denen ein ordnungsmäßiges Genehmigungsverfahren durchgeführt ist, bereits benützt werden, obwohl die Bauausführungen noch nicht beendet sind. Hier handelt es sich meist um Anstände, deren Erledigung aus Gründen der Feuersicherheit nicht auf die lange Bank geschoben werden kann. Als Beispiele seien erwähnt: „Die Ausmauerung und Verblendung der Scheidewände zwischen Wohnhaus und Scheuer, Verwahrungen an Feuerstellen und Kaminen, Ausmauerung der Außenwände, wenn die gesetzlichen Abstände von der Eigentums-grenze oder anderen Gebäuden fehlen, Aufführung von Brandmauern usw.“ Die Gebäudeeigentümer werden darauf hingewiesen, daß es nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern auch im allgemeinen Interesse eines hinreichenden Feuer-schutzes liegt, wenn diese Anstände rasch behoben werden. Künftig muß in jedem Brandfall bei Gebäuden, wo solche Anstände noch vorgelegen haben, die Gebäudebrandversicherungsanstalt von dem ungesetzlichen Zustand benachrichtigt werden.

Mancher Aerger und Schaden kann erspart bleiben, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Schon manchmal hat eine als harmlos angesehene Sache üble Folgen für die Beteiligten nach sich gezogen.

Landratsamt Calw

als solche aufgenommen zu werden. Diese Anträge sind von den Beschädigten schriftlich bei der Außenstelle des Hauptversorgungsamtes — Orthopädische Versorgungsstelle — Reutlingen, Kaiserstraße 102 unter Einsendung der ersatzbedürftigen Hilfsmittel zu stellen, weil die Prüfung, ob ersatzbedürftig und die Tragezeit abgelaufen, von dort aus erfolgt.

Kreissozialamt Calw
— Abt. Kriegsofferfürsorge —

Verlängerung der Ausschlussfristen nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz bis 31. Dezember 1950.

Laut Verordnung des Arbeitsministeriums vom 20. 6. 1950, veröffentlicht im Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern Nr. 25, S. 219, werden die Ausschlussfristen der §§ 27 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 des Körperbeschädigten-Leistungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1950 verlängert. Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz können somit noch bis zum 31. Dezember 1950 geltend gemacht werden.

Kreissozialamt Calw
— Abt. Kriegsofferfürsorge —

Erlöschen der Hühnerpest

Die Hühnerpest in der Gemeinde Rauental, Kr. Rastatt ist erloschen.

Landratsamt

Straßensperrung

Anlässlich der Straßensperrung an der Landstraße II. Ordnung Nr. 18 mit Gemeindefeldstraße Ortsdurchfahrt Salmbach wird die Straße ab Kreuzung Engelsbrand-Grunbach-Büchenbronn-Salmbach bis zum Sportplatz Langenbrand auf die Dauer von etwa 4 Wochen gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Grunbach-Langenbrand.

Aufhebung der Straßensperrung

Nachdem die Ausbauarbeiten in der Ortslage Berneck abgeschlossen sind, ist die für die Landstraße I. Ordnung Nr. 348 angeordnete Straßensperrung wieder aufgehoben.

Calw, den 11. Juli 1950

Landratsamt

Bekanntmachungen der Gemeinden

Kreisstadt Calw

Feldbereinigung Altbürg-Alzenberg

Der Beschluß der Umlegungsbehörde Feldbereinigungsamt Freudenstadt vom 4. 7. 1950 über die Durchführung einer Grundstückeumlegung auf den Gemarkungen Altbürg, Oberriedt und Alzenberg ist an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Vorort Alzenberg und im Rathaus Calw je vom 9.—16. Juli 1950 angeschlagen.

Stadtgemeinde Neuenbürg

Oeffentliche Bekanntmachung

Die Ortsbausatzung (Anbauvorschriften) für das Gewand „Junkeräcker“ in Neuenbürg in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. April 1950 wurde vom Innenministerium durch Erlaß vom 17. Juni 1950 genehmigt.

Die rechtsgültig festgelegte Satzung ist auf dem Rathaus — Zimmer 1 — in der Zeit vom 8. bis 15. Juli 1950 zur Einsichtnahme aufgelegt.

Bürgermeisteramt

Stadt Wildberg

Am Montag, den 24. Juli 1950 findet in Wildberg

Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt statt. Hierzu wird freundlichst eingeladen. Personen und Tiere aus Klauenseuchensperrenzonen werden zum Markt nicht zugelassen. Händler müssen für die aufgetriebenen Tiere neue Gesundheitszeugnisse mitbringen.

Bürgermeisteramt

Das neue Einkommensteuergesetz

vom 29. April 1950

Das Tauziehen um das neue Einkommensteuergesetz hat mit der Zurückziehung des Einspruchs der Hohen Alliierten Kommission sein Ende gefunden. Mit dem Ausfertigungsdatum vom 29. April 1950 wurde das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes und Körperschaftssteuer-gesetzes am 2. Mai 1950 im Bundesgesetzblatt S. 95 verkündet und hat damit Rechtswirkung erlangt. Das Gesetz tritt rückwirkend ab 1. Januar 1950 in Kraft.

Der wichtigste Teil des Gesetzes ist die von allen gewünschte Tarifsenkung bei der Einkommensteuer. Sie läßt zwar noch manchen Wunsch des Steuerpflichtigen offen, ist aber immerhin ein wesentlicher Schritt auf dem Weg, die hohen Steuersätze des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 auf einen tragbaren Stand zu bringen. Sie dient damit auch der Hebung der allgemeinen Steuermoral, die in den letzten Jahren einen noch nie dagewesenen Tiefstand erreicht hat.

Der neue Einkommensteuertarif entspricht etwa den Steuersätzen, die das 1. Steuerreformgesetz vom Juni 1948 nach der Währungsreform schon haben sollte, von den Alliierten Militärregierungen aber durchweg um 20% erhöht wurde.

Der neue Einkommensteuertarif bringt für die zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen bei den Einkommensteuerebenen bis zu 13 500 DM eine Steuer-senkung von durchschnittlich $\frac{1}{6}$ = 16,33% gegenüber dem Tarif von 1949. Die Senkung steigert sich bei dem mittleren Einkommen von 14 000 DM bis 65 000 DM bis auf einen Höhepunkt von 28,6%, um dann bei den hohen Einkommen bis auf 6,3% zurückzugehen.

Bei der Lohnsteuer, die ja bekanntlich ein Teil der Einkommensteuer ist und sich nur durch die besondere Art der Erhebungsform auszeichnet, ist für zahlreiche Steuerpflichtige durch die Erhöhung des Sonderausgaben-Pauschbetrags von 312.— DM auf 468.— DM jährlich eine weitere tarifliche Vergünstigung geschaffen. Für die Lohnempfänger, die bereits wegen

erhöhter Sonderausgaben einen steuerfreien Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hatten, kommt diese Vergünstigung allerdings nicht zur Geltung.

Durch diese Erhöhung des Pauschbetrags kommen alle Arbeitnehmer, deren tatsächlichen Sonderausgaben (d. s. hauptsächlich: Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-Unfall-Haftpflicht-Angestellten-Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und die Witwen-Waisen-Versorgungs- und Sterbekassen, Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau-, Wohnungs- und Verbrauchergenossenschaften, bestimmte Kapitalansammlungsverträge, bestimmte Spenden für milde, kirchliche u. ä. Zwecke usw.) unter dem Pauschbetrag zurückbleiben (d. s. praktisch die meisten Arbeitnehmer der unteren Lohnstufen) in den Genuß eines zusätzlichen Freibetrags bis zu 156 DM im Jahr.

Vergleicht man unter Berücksichtigung dieser Tatsache die Lohnsteuer in Steuerklasse I (ledig) bei einem Arbeitnehmer, der keine erhöhten Sonderausgaben aufzuweisen hat, für 1949 mit 1950, so kommt man zu folgenden Lohnsteuersenkungen:

| Monatslohn | Lohnsteuer | | | Senkung in % |
|------------|------------|----------|--|--------------|
| | 1949 | 1950 | | |
| 150 DM | DM 4.10 | DM 2.40 | | 41,4% |
| 200 DM | DM 12.75 | DM 8.75 | | 31,3% |
| 250 DM | DM 21.75 | DM 16.25 | | 25,7% |
| 300 DM | DM 33.50 | DM 25.40 | | 24,1% |

Bei den niederen Einkommenstufen also eine beachtliche Senkung.

Betrachten wir zunächst die wichtigsten Aenderungen bei der Lohnsteuer.

1. Steuerfrei sind nunmehr auch Uebergangsgelder und Uebergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis sowie Heiratsbeihilfen bis zu 500 DM und Geburtsbeihilfen bis zu 300 DM, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden.
2. Zuschüsse (nicht aber unverzinsliche Darlehen), die von sonstigen Steuerpflichtigen, also auch von Arbeitnehmern, zur Förderung des Wohnungsbaus gegeben werden, können unter bestimmten Voraussetzungen im Jahr der Hingabe als Werbungskosten abgesetzt werden.
3. Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher und mildtätiger Einrichtungen sind bis zu 10% (bisher 5%) des Arbeitslohnes voll abzugsfähig.
4. Der über den Höchstbetrag von 800 DM bzw. je 400 DM hinausgehende Betrag an Sonderausgaben ist zur Hälfte, höchstens aber mit 15% des Arbeitslohnes abzugsfähig.
5. Der Jahreshöchstbetrag der voll abzugsfähigen Sonderausgaben von 800 DM bzw. 400 DM erhöht sich, wenn der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte über 50 Jahre alt ist, auf den doppelten Betrag.

Die Vergünstigungen zu lfd. Nr. 2—5 werden allerdings von der Masse der Arbeitnehmer nicht in Anspruch genommen werden können, da das Einkommen für den notwendigen Lebensunterhalt benötigt wird.

Weiterhin sind gesetzlich oder in Tarifverträgen vorgesehene besondere Entlohnungen — ohne den steuerfreien Mehrarbeitszuschlag — nur mit 5% zu versteuern, wenn die Entlohnung für Dienste gezahlt wird, die über die Dauer der regelmäßigen gesetzlichen oder tariflichen Arbeitszeit, mindestens jedoch über 48 Stunden in der Woche hinaus geleistet werden. Der Mehrarbeitslohn ist nicht steuerbegünstigt und die Mehrarbeits-

Verkehrsteilnehmer,

schützt die Verkehrszeichen vor Beschädigungen, denn diese sind nur zu Eurer Sicherheit aufgestellt!

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Großvieh 717, Kälber 934, Schweine 34. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Ochsen: a 60—76, b 60; Bullen jung: aa 80—85, a 70—77, b 63—68; Bullen alt: a 65—68; Rinder: aa 88—95, a 75—86, b 65—74; Kühe jung: a 60—69, b 48—55, c 42—48, d 40; Kälber, Sonderklasse über Notiz: a 100—109, b 78—95, c 65 bis 77; Schweine: a, b 1, b 2, c 117—120; d, e 114 bis 116; g 1, g 2 100—105.

zuschläge sind nicht steuerfrei bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn insgesamt 7200 DM im Kalenderjahr übersteigt. Dies ist eine Einschränkung gegenüber den bisherigen Bestimmungen, da von den höher bezahlten leitenden Angestellten oft Mißbrauch mit der steuerlichen Vergünstigung getrieben wurde.

Eine weitere Steuervergünstigung besteht für die älteren Arbeitnehmer in der Herabsetzung der Altersgrenze für die Steuerklasse II. Ledige fallen jetzt mit der Vollendung des 60. Lebensjahres, Verwitwete mit der Vollendung des 50. Lebensjahres in die Steuerklasse II. Bisher war Voraussetzung die Vollendung des 65. Lebensjahres für Ledige und Verwitwete.

Die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die infolge Kriegseinwirkung usw. verloren wurden, gehören nicht mehr zu den Sonderausgaben, sondern sind nach § 33 a (bzw. § 33) steuerbegünstigt.

Hierbei sind zu unterscheiden a) Totalgeschädigte b) Teilgeschädigte.

Zu den Totalgeschädigten zählen Flüchtlinge, Vertriebene, politisch Verfolgte und Spätheimkehrer, sowie Personen, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben.

Diesen wird auf Antrag ohne Nachweis der Wiederbeschaffungsaufwendungen je nach Steuerklasse ein Freibetrag von 480 DM, 600 DM, 720 DM usw. auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Werden höhere Wiederbeschaffungsaufwendungen als die pauschalen Freibeträge nachgewiesen, dann erhöht sich der Freibetrag entsprechend, soweit er diesen übersteigt, höchstens jedoch auf 960 DM, 1200 DM, 1440 DM usw.

Zu den Teilgeschädigten zählen die Personen, die durch Kriegseinwirkung oder durch Umsiedlung aus Berlin und aus der Ostzone einen Teil des notwendigen Hausrats verloren haben. Soweit diese Wiederbeschaffungen notwendig sind, werden die Aufwendungen als zwangsläufig erwachsene außergewöhnliche Belastung behandelt, wenn Ersatz aus öffentlichen Mitteln nicht geleistet worden ist. Die nachgewiesenen und um die zumutbare Belastung gekürzten Aufwendungen werden je nach Steuerklasse bis zum Betrag von 960 DM, 1200 DM, 1440 DM usw. als steuerfreier Jahresbetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Diese Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.

Durch die rückwirkende Inkraftsetzung des neuen Einkommensteuergesetzes mit dem verminderten Tarif ist für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 50 bei den Arbeitnehmern zuviel Lohnsteuer einbehalten worden. Da den Arbeitnehmern nicht zugemutete werden kann, ihren Erstattungsanspruch erst beim Lohnsteuerjahresgleich geltend zu machen, ist durch die Verordnung zur Ueberleitung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1950 eine Aufrechnung und Erstattung der zuviel einbehaltenen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber im Monat Juni 1950 u. f. bestimmt worden.

Vergabung von Bauarbeiten

Kreisbaugenossenschaft Calw

Zur Erstellung von einem Einfamilienhaus in Bieselsberg werden auf Grund der VOB die

Beton-, Maurer-, Zimmer-, Flaschner- und Gipserarbeiten

vergeben. Die Leistungsverzeichnisse können ab Samstag, den 15. 7. 50 gegen Gebühr bei Herrn Bauingenieur Klotz, Bieselsberg, abgeholt werden. Die Vergabungsunterlagen liegen dort ebenfalls zur Einsichtnahme auf.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Vergabung von Bauarbeiten“ bis Donnerstag, den 20. 7. 50, 17 Uhr, dort selbst einzureichen.

Die Öffnung erfolgt bei der Kreisbaugenossenschaft.

Zur Erstellung von 3 Wohnhäusern in Altensteig werden auf Grund der VOB die

Beton-, Maurer-, Zimmer- und Flaschnerarbeiten

vergeben. Die Leistungsverzeichnisse können ab Samstag, den 15. Juli, gegen Gebühr beim Stadtbauamt Altensteig abgeholt werden. Vergabungsunterlagen liegen ebenfalls dort zur Einsichtnahme auf.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Vergabung von Bauarbeiten“ bis Donnerstag, den 20. Juli 50, 17 Uhr, beim Stadtbauamt Altensteig einzureichen. Die Eröffnung erfolgt anschließend im

Saal 5 des Rathauses in Altensteig. Zuschlag bleibt vorbehalten. Calw, den 12. 7. 1950

Kreisbaugenossenschaft Calw eGmbH.

Gemeinde Oberkollwangen

Für den Bau eines Gemeindehauses (Milchsammelstelle, Gemeindefaschküche und Wohnungen) werden auf Grund der VOB die

Grab-, Beton-, Eisenbeton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmer-, Schmied- und Flaschnerarbeiten

vergeben. Ab Montag, 17. Juli 1950, können die Unterlagen bei Architekt Söll, Bad Teinach, eingesehen werden, woselbst auch die Leistungsverzeichnisse erhältlich sind.

Die Angebote sind bis spätestens Samstag, den 22. Juli 1950, nachm. 15 Uhr, beim Bürgermeisteramt Oberkollwangen einzureichen.

Bürgermeisteramt

Gemeinde Bieselsberg

Zur Instandsetzung der Lehrerdienstwohnung im hiesigen Schulgebäude ist die Lieferung von ca. 80 qm Fußböden zu vergeben.

Außerdem die Ausführung der Maler- und Tapezierarbeiten für das gesamte Schulhaus. Schriftliche Angebote sind verschlossen bis zum 20. Juli 1950 an das Bürgermeisteramt Bieselsberg einzureichen. Bürgermeisteramt.

Die technische Durchführung dieser Aufrechnung braucht hier nicht näher behandelt zu werden. Die Finanzämter haben allen Arbeitgebern ein Merkblatt für die Ueberleitung der Lohnsteuer auf den neuen Lohnsteuertarif 1950 übersandt.

Die Mehrzahl der Arbeitnehmer wird im Laufe des Monats Juni bereits in den Genuß der verminderten Lohnsteuer durch eine höhere Lohnzahlung gekommen sein.

Für die Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden (Gewerbetreibende, freie Berufe, Hausbesitzer usw.) hat das neue Einkommensteuergesetz ebenfalls eine fühlbare Entlastung gebracht.

Diese Vergünstigungen sollen, soweit sie für die Allgemeinheit praktisch werden, kurz genannt werden.

Die Begünstigungen, wie sie schon bei der Lohnsteuer im vorhergehenden aufgezählt wurden, gelten ebenso bei der Einkommensteuer der Veranlagten. Dazu kommen noch eine Reihe von Steuervergünstigungen, die aber für die Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirte und freien Berufe ausnahmslos an die Voraussetzung einer formell und sachlich ordnungsmäßigen Buchführung geknüpft sind. Bei Land- und Forstwirten müssen die Bücher mindestens den Anforderungen der Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. 7. 35 (RGBl. I S. 908), bei

Handwerkern, Kleingewerbetreibenden und freien Berufen den Bestimmungen der Verordnung vom 17. 10. 49 (RegBl. 49 S. 451) entsprechen.

In den §§ 7 a bis e sind die Abschreibungsmöglichkeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter, Schiffe, Fabrikgebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, für neu erstellte Wohngebäude und Förderung des Wohnungsbaus im einzelnen aufgeführt.

Im § 10 a sind die steuerlichen Begünstigungen für nichtentnommenen Gewinn enthalten, sowie die Nachversteuerung geregelt, wenn die Entnahmen in den späteren Jahren höher sind als die Gewinne in dieser Zeit.

Dem § 32 a kommt infolge der Tarifsenkung nur noch Bedeutung für die Gewinne von über 60 000 DM zu.

Eine weitere wesentliche Verbesserung ist die Neuregelung der Einkommensteuervorauszahlung ab 1950. Das Einkommensteuergesetz 1950 kehrt sich von den vierteljährlichen Einkommensteuererklärungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 ab und kehrt zu dem alten System der festen Einkommensteuervorauszahlungen zurück, d. h. der Steuerpflichtige hat Vorauszahlungen in gleichbleibender Höhe von $\frac{1}{4}$ der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu den Vorauszahlungsterminen (10. 3., 10. 6., 10. 9., 10. 12.) zu entrichten. Diese Neuregelung entlastet sowohl den Steuer-

Luftkurort Hirsau

bietet Ihnen Erholung und Entspannung in seinem NEUERBAUTEN KURSAAL

Täglich KONZERT und TANZ

von 16 bis 18 Uhr und 20 bis 23 Uhr
mit Ausnahme von Montag

Für den NEUEN KURSAAL HIRSAU

lieferte die

Beleuchtungskörper

Richard Schlotterbeck, Beleuchtungskörper-Fabrik
STUTTGART-W., Weimarstraße 11

Maschinenknopflocher Plissée-Verwahrsaum

Geschw. Stanger
Calw, Altbürgerstr. 11

Friseur- und Parfümeriegeschäft

Eugen Faßnacht
NAGOLD
gegenüber dem alten Oberamt

pflichtigen als auch das Finanzamt wesentlich.

Im übrigen ist dieses System der festen Vorauszahlungen nach dem letzten Jahres-einkommen nicht absolut starr. Bei einer wesentlichen Aenderung des Einkommens bzw. der Einkommensteuer im Laufe des Jahres können die Vorauszahlungen auf Antrag und Nachweis der voraussichtlichen Jahressteuerschuld angepaßt werden.

Die Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheide für 1950 sind den meisten Steuerpflichtigen rechtzeitig vor dem Fälligkeits-termin vom 10. 6. 50 durch das Finanzamt zugegangen. Den nichtbuchführenden Land- und Forstwirten gehen die Vorauszahlungsbescheide in den nächsten Tagen zu.

Die Zukunft wird zeigen, inwieweit die neuen Bestimmungen geeignet sind, eine rationellere Betriebs- und Wirtschaftsführung zu begünstigen und die Kapitalbildung und den Wohnungsbau zu fördern. Tempo und Ausmaß weiterer Steuerensenkungen werden von der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, des Finanzbedarfs der öffentlichen Haushalte und dem Steueraufkommen abhängen. Dem Steuerpflichtigen kann nur angelegentlich empfohlen werden, zu 100%iger Steuerehrlichkeit zurückzufinden, nicht nur um den in Aussicht stehenden verschärften Fahnungs- und Strafmaßnahmen zu entgehen, sondern auch um Rückschläge im Steueraufkommen und als deren Folge auch in der Steuergesetzgebung vorzubeugen. W.

Ausschreibung von Lohnzetteln für die Zeit vom 1. 7. 1948 bis 31. 12. 1948 und für das Kalenderjahr 1949

Die Arbeitgeber haben nach § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — soweit nicht schon geschehen — Lohnzettel für die Zeit vom 1. 7. 1948 bis 31. 12. 1948 und für 1949 auszuschreiben:

1. ohne besondere Aufforderung für jeden Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1948 12 000 DM oder im Kalenderjahr 1949 24 000 DM

überstiegen hat. Bei einem Arbeitnehmer, der nur während eines Teils des zweiten Kalenderhalbjahrs 1948 oder nur während eines Teils des Kalenderjahrs 1949 bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 12 000 DM bzw. 24 000 DM überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen Halbjahresbetrag bzw. auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen;

2. ohne besondere Aufforderung für jeden Arbeitnehmer,

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

HR B 17: 22. 6. 50: Gebr. Bäuerle & Co. GmbH, Sitz Schömburg. Die Firma wird auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften vom 9. Oktober 1934 wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen gelöscht.

Amtsgericht Nagold

Handelsregistereintragung

Veränderung:

Am 3. 7. 1950

H.Reg.B Nr. 14: Firma Otto Kaltenbach, Besteckfabrik, GmbH, Sitz in Altensteig. Durch Vertrag vom 30. Januar 1950 ist die Kommanditgesellschaft umgewandelt worden in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand des Unternehmens ist die Weiterführung der bisher unter der Firma Otto Kaltenbach Komm.Ges. in Altensteig betriebenen Silberwarenfabrik. Das Stammkapital beträgt 350 000.— DM. Geschäftsführer ist Herr Otto Kaltenbach, Kaufmann in Altensteig. Dem Herrn Wilhelm Bracke, Kaufmann in Altensteig, ist Einzelprokura erteilt.

a) auf dessen (erster) Lohnsteuerkarte 1948 oder 1949 die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vermerkt ist.

b) dessen Lohnsteuerkarte 1948 oder 1949 als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

In den Fällen a und b ist als Grund für die Ausschreibung des Lohnzettels auf dem Lohnzettel anzugeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten.“

3. Auf Antrag des Arbeitnehmers, wenn dessen Arbeitslohn in der Zeit vom 1. 7. 1948 bis 31. 12. 1948 12 000 DM oder im Kalenderjahr 1949 24 000 DM

nicht überstiegen hat, aber der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Der Arbeitnehmer hat diese Bescheinigung seiner Einkommensteuererklärung für die Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 12. 1948 und für 1949 beizufügen.

Die nach Ziffern 1 und 2 ausgeschriebenen Lohnzettel sind — soweit nicht schon geschehen — spätestens bis 15. August 1950 an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden. Vordrucke zu Lohnzetteln werden

den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

Tübingen, den 15. Juli 1950.

Finanzministerium
Württemberg-Hohenzollern

Evang. Gottesdienste in Calw

6. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 16. Juli 1950

8 Uhr Christenlehre (Töchter). 8 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Geprägs). 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 19. Juli

7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Betstunde. 20 Uhr Frauen- und Mütterabend. 20.15 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 20. Juli

20 Uhr Bibelstunde.

Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evang. Gottesdienste am 6. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 16. Juli

7.30 Uhr Kindergottesdienst. 9.30 Uhr Gottesdienst (Dekan Dr. Plieninger). 11.15 Uhr Christenlehre (Töchter). 19.30 Uhr Feier zum 200jähr. Todestag von Joh. Seb. Bach (3 Kantaten).

Montag, den 17. 7. 50

20 Uhr Mütterabend.

Mittwoch, den 19. 7. 50

Schülergottesdienste.
Iselshausen, 6. Sonntag n. dem Dreieinigkeitsfest, den 16. 7. 50

9.30 Uhr Gottesdienst (P). 10.30 Uhr Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 15. Juli, 20 Uhr, Liturg. Wochenschluß-Andacht St. Georgskapelle (Seifert).

6. Sonntag n. d. Dr., 16. Juli

8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Schäufele). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Schäufele). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. Statt Christenlehre für die Töchter Ausflug nach Schömburg 11.15 Uhr ab Windhof.

Mittwoch, 19. Juli

7.45 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Schäufele).

Donnerstag, 20. Juli

20 Uhr Bibelstunde Gemeindehaus. 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

**KKW
-TEXTIL**

CALW

Badstr. 33 b. Postamt

Sonderangebot

solange Vorrat

| Gestreifte | per Meter |
|---|------------|
| Kleiderstoffe | DM 2.10 |
| Schürzenstoffe | ab „ 1.80 |
| Vorhangstoffe | „ 2.10 |
| Kleider-Schürzen | |
| Bw.-Drucke | ab „ 12.50 |
| Weißer Sporthemden ungebleicht, gut. Qualität | DM 6.50 |

Tüchtiges, ehrliches, in allen Hausarbeiten erfahrendes

Mädchen

auf 1. Sept. nach Stuttgart in Dauerstellung zu guten Bedingungen gesucht.

Angebote mit Zeugnisabschriften an

Dr. Riesterer

STUTTGART, Richard Wagnerstr. 16



PHILIPP OTTMAR

ALTENSTEIG / Württ.
Telefon 255

Planen
Auto-Polster
Verdecke
Schlebedächer
kompl. Omnibus-
Ausstattungen

Aparte handgedruckte
BORDÜRENSTOFFE
für Rücken und Kleider
Duftige
GEORGETTE-BLUSEN
mit echten Valenciennespitzen

Franz Schoenlen
CALW ALTBURGERSTR. 4 - TEL. 645

An heißen Tagen

**Milsana-
Eiskrem**

DAS EIS AM STIEL

Drei Taler Gold

DAS VORZÜGLICHE
SPEISE-EIS

DER

Milchversorgung

Pförczheim